

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2726/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausschilderung des Campingpark Erfurt; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Wie und unter welchen Voraussetzungen kann ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung eines amtlichen Verkehrszeichens in Bezug auf die Ausschilderung des Campingpark Erfurt gestellt werden?**
2. **Welche Unterlagen sind bei einem solchen Antrag anzuführen?**
3. **Wie erfolgt die Prüfung eines solchen Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen?**

Auf Grund des unmittelbaren Zusammenhangs erfolgt die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 gemeinsam.

Die Antragstellung auf verkehrsrechtliche Anordnung von amtlichen Verkehrszeichen erfolgt formlos. Einzureichen sind ein Plan bzw. eine Skizze der gewünschten Beschilderung sowie eine Begründung der Notwendigkeit. Die Stadtverwaltung prüft dann das Anliegen im pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen, im konkreten Fall des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO).

Die genannten gesetzlichen Vorgaben der StVO und der VwV-StVO setzen allerdings der amtlichen Wegweisung sehr enge Grenzen. Gemäß VwV-StVO kommt nämlich eine Wegweisung selbst zu öffentlichen Einrichtungen nur bei erheblicher Verkehrsbedeutung in Frage. Zu anderen – also auch privaten – Zielen darf nur gewiesen werden, wenn es wegen besonders starkem auswärtigen Verkehr unerlässlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein